

Parlamentarischer Vorstoss

2023/539

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Selbstbestimmung am Lebensende
Urheber/in:	Simone Abt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Bammatter, Candreia-Hemmi, Degen Stefan, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Locher, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Winter, Wyss
Eingereicht am:	19. Oktober 2023
Dringlichkeit:	--

((Abschnittswechsel nicht löschen))

Das Lebensende ist in unserer Gesellschaft noch immer stark tabuisiert. Dies, obwohl viele Menschen klare Vorstellungen davon haben, wie weit sie die heutigen Möglichkeiten zum Erhalt und zur Verlängerung des Lebens nutzen wollen oder eben nicht. Selbstverständlich ist es legitim, möglichst lange weiterleben zu wollen. Genauso sollte aber akzeptiert werden, wenn die Lebensqualität subjektiv nicht mehr genügt und Patientinnen und Patienten zu sterben wünschen.

Beim Recht zur Beendigung des eigenen Lebens handelt es sich um ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkanntes Grundrecht, das der Staat oder seine Institutionen zwar nicht unterstützen oder finanzieren müssen, dessen Ausübung aber nicht verhindert werden darf.

Haben sich Patientinnen und Patienten für ein selbstbestimmtes Lebensende entschieden und mit entsprechenden Hilfsorganisationen vernetzt, so sollten sie nicht daran gehindert werden, auch bei Aufenthalt in einer Institution darauf zurückzugreifen. Einige Gesundheitseinrichtungen lassen assistierten Suizid innerhalb ihrer Einrichtung noch immer nicht zu.

Es ist wesentlich, dass betroffene Personen sich mit den letzten Fragen auseinandersetzen, rechtzeitig, ohne Druck und unter Einbezug ihrer Angehörigen. Bei Eintritt in eine Institution kann die Hinterlegung von verbindlichen Weisungen den Druck auf alle involvierten Personen erheblich reduzieren.

Auch urteilsunfähige oder demente Menschen können schwer unter ihrer Krankheit leiden und sich wünschen, nicht mehr leben zu müssen. Versuchen solche Patientinnen und Patienten, ihr Leben durch Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit zu verkürzen, sollten sie nicht zum Essen oder Trinken gezwungen oder mittels Infusionen versorgt werden, wenn sie dies klar erkennbar ablehnen. Es gibt durchaus Möglichkeiten, das Leiden in dieser Endphase zu lindern, ohne den Sterbewunsch zu missachten.

Ein Teil dieser Fragen betrifft die Gesetzgebung des Bundes. Was diese anbelangt, wird der Regierungsrat ersucht, darauf hinzuwirken, dass entsprechende Lösungen erarbeitet werden.

Für die Bereiche, welche dem kantonalen Recht unterstehen, soll der Regierungsrat Möglichkeiten aufzeigen und vorschlagen. Andere Kantone haben bereits Lösungen gefunden, zuletzt der Kanton

Wallis am 22. November 2022 mit dem [Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen \(GPCBSIE\)](#).

- 1. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, dass Patientinnen und Patienten in Baselbieter Institutionen auf ausdrücklichen Wunsch und Verlangen passive Sterbehilfe (assistierten Suizid) in Anspruch nehmen können. Insbesondere ist eine Adaptation der Walliser Lösung für das Baselbiet zu prüfen.**
- 2. Ausserdem soll die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen urteilsfähiger Patientinnen und Patienten sichergestellt werden, insbesondere was den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen (Reanimation, aber auch künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) bei in der Folge eintretender dauerhafter Urteilsunfähigkeit respektive Demenz anbelangt.**
- 3. Es ist zu prüfen, ob Patientenverfügungen oder entsprechende Weisungen bevollmächtigter Drittpersonen in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten obligatorisch bei Eintritt in Institutionen eingefordert respektive hinterlegt werden können.**